

stadt



wädenswil

Organisationsstatut

01.März 2002

Nachgeführt bis 1. Januar 2019

Inhaltsverzeichnis

A.	Allgemeine Bestimmungen	1
	Art. 1 Erlass und Änderung	1
	Art. 2 Datenschutz	1
B.	Stadtrat	1
	Art. 3 Aufgabenzuteilung	1
	Art. 4 Finanzplanung	1
	Art. 5 Präsidiales	1
	Art. 6 Finanzen	2
	Art. 7 Planen und Bauen	2
	Art. 8 Werke	3
	Art. 9 Sicherheit und Gesundheit	3
	Art. 10 Schule und Jugend	3
	Art. 11 Soziales	3
C.	Beratende Kommissionen des Stadtrats	4
	Art. 12 Wahl	4
	Art. 13 Stadtbild- und Denkmalpflegekommission	4
	Art. 14 Kulturkommission	4
	Art. 15 Verkehrskommission	4
	Art. 16 Jugendkommission	4
	Art. 17 Energiekommission	5
	Art. 18 Feuerwehrkommission	5
	Art. 19 Stadtentwicklungskommission	5
D.	Ständige Ausschüsse des Stadtrats	5
	Art. 20 Finanz- und Immobilienausschuss	5
	Art. 21 Ausgabenbefugnisse	5
	Art. 22 Submission	6
	Art. 23 Information	6
	Art. 24 Prozessführung	6

A. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Erlass und Änderung

Erlass und Änderungen dieses Organisationsstatuts unterliegen der Genehmigung durch den Gemeinderat.

Erlass und Änderung

Der Stadtrat ist befugt, untergeordnete Änderungen der Verwaltungsorganisation ohne formelle Genehmigung des Gemeinderats vorzunehmen.

Art. 2 Datenschutz

Für den Datenschutz ist jenes Organ verantwortlich, das die Personendaten zur Erfüllung seiner Aufgaben bearbeitet oder bearbeiten lässt. In der Regel sind dies die Abteilungsleiter/-innen.

Datenschutz

Die verantwortlichen Organe treffen die zum Schutz der Personendaten geeigneten organisatorischen und technischen Massnahmen.

B. Stadtrat

Art. 3 Aufgabenzuteilung

Der Stadtrat teilt jedem seiner Mitglieder eine Verwaltungsabteilung zu und regelt die Stellvertretungen.

Aufgabenzuteilung

Die abteilungsinterne Organisation obliegt dem Abteilungsleiter/der Abteilungsleiterin zusammen mit dem Stadtschreiber/der Stadtschreiberin unter dem Vorbehalt der Finanzkompetenzen.¹

Art. 4 Finanzplanung

Der Stadtrat erstellt für den gesamten Finanzhaushalt einen längerfristigen Finanzplan mit politischen Zielsetzungen, der laufend nachzuführen ist. Die jährlichen Voranschläge sind grundsätzlich auf diese Finanzpläne auszurichten.

Finanzplanung

Art. 5 Präsidiales

Abteilung Präsidiales umfasst:

Präsidiales

- a) Allgemeine Geschäftsführung des Stadtrats und der Stadt

¹ StRB 284 vom 9. November 2015

- b) Verwaltungsorganisation und interne Verwaltungsaufsicht
- c) Personelles
- d) Einwohnerdienste
- e) Zivilstands- und Bestattungswesen
- f) Informatik
- g) Stadtmann- und Betreibungsamt
- h) Stadtbibliothek
- i) Sekretariat Gemeinderat
- j) Website, CD/CI
- k) Wahlen und Abstimmungen
- l) Kulturförderung
- m) Kommunikation

Art. 6 Finanzen

Finanzen

Die Abteilung Finanzen umfasst:

- a) Finanzplanung, Voranschlag, Rechnungslegung
- b) Finanzielle Führung der Gesamtverwaltung
- c) Kassen- und Rechnungsführung
- d) Controlling
- e) Submissionskontrolle
- f) Steuerwesen
- g) Vermögensverwaltung
- h) Versicherungen

Immobilien

- i) Vorbereitungen zum Kauf oder Verkauf von Grundstücken und Liegenschaften, ausgenommen Landerwerb für städtische Tiefbauten
- j) Projektieren, Erstellen, Bewirtschaften und Instandhalten der städtischen Hochbauten
- k) Zuweisung von Standplätzen für Boote und Bojen

Art. 7 Planen und Bauen

Planen und Bauen

Die Abteilung Planen und Bauen umfasst:

- a) Richt- und Nutzungsplanung
- b) Bau- und Feuerpolizei
- c) Koordinationsstelle in Sachen Umweltschutz
- d) Energieberatung
- e) Projektierung, Bau und Unterhalt von Strassen, Wegen und Plätzen
- f) Projektierung, Bau, Betrieb und Unterhalt der Abwasseranlagen
- g) Projektierung, Bau und Unterhalt der städtischen Grünanlagen
- h) Betrieb und Unterhalt des Friedhofs

- i) Unterhalt der öffentlichen Gewässer
- j) Forstwesen
- k) Vermessung/GIS
- l) Öffentlicher Verkehr²

Art. 8 Werke

Die Abteilung Werke umfasst:

Werke

- a) Wasserversorgung
- b) Gasversorgung
- c) Entsorgung/Recycling
- d) Energiedienstleistungen³

Art. 9 Sicherheit und Gesundheit

Die Abteilung Sicherheit und Gesundheit umfasst:

Sicherheit und Gesundheit

- a) Orts- und Gesundheitspolizei
- b) Zivilschutz
- c) Feuerwehr
- d) Seerettungsdienst
- e) Gesundheitsversorgung
- f) Sportförderung
- g) Betrieb von Sport- und Badeanlagen
- h) Landwirtschaft

Art. 10 Schule und Jugend

Die Abteilung Schule und Jugend umfasst:

Schule und Jugend

- a) Gesamtes Primarschulwesen, Kindergärten und Betreuungsbetriebe
- b) Hauswirtschaftliche Fortbildungsschule
- c) Jugendarbeit
- d) Freizeitanlage

Art. 11 Soziales

Die Abteilung Soziales umfasst:

Soziales

- a) Sozialberatung und -betreuung für Erwachsene und Kinder
- b) Sozialversicherungen
- c) Unterstützungsleistungen im Sozialbereich

² StRB 310 vom 22. Oktober 2012

³ StRB 311 vom 22. Oktober 2012

- d) Asylwesen
- e) Familienergänzende Betreuung im Vorschulalter
- f) Frohmattbetriebe (direkt dem Stadtrat/der Stadträtin Soziales unterstellt)

C. Beratende Kommissionen des Stadtrats

Art. 12 Wahl

Wahl

Der Stadtrat wählt ständige und nicht ständige Kommissionen mit maximal 9 Mitgliedern, die ihn bei der Vorbereitung seiner Beschlüsse beraten und im Vollzug unterstützen.

Der Stadtrat entscheidet, welcher Verwaltungsabteilung eine beratende Kommission zugeordnet wird.

Es bestehen ständige Kommissionen für folgende Aufgaben:

Art. 13 Stadtbild- und Denkmalpflegekommission

Stadtbild- und Denkmalpflegekommission

Die Stadtbild- und Denkmalpflegekommission berät den Stadtrat und die Verwaltungsabteilungen in Angelegenheiten des Stadtbilds, des Natur- und Heimatschutzes sowie der Denkmalpflege.

Art. 14 Kulturkommission

Kulturkommission

Die Kulturkommission betreut die kulturellen Aufgaben der Stadt. Sie verfügt selbständig über den Voranschlagskredit, im Einzelfall bis CHF 10'000.--.

Art. 15 Verkehrskommission

Verkehrskommission

Die Verkehrskommission berät den Stadtrat in allen Angelegenheiten des öffentlichen Verkehrs.

Art. 16 Jugendkommission

Jugendkommission

Die Jugendkommission berät den Stadtrat in allen Fragen der Jugendarbeit. Sie verfügt selbständig über den Voranschlagskredit.

Art. 17 Energiekommission

Die Energiekommission nimmt sich allgemein den Energiefragen an, insbesondere bei den städtischen Liegenschaften, und berät den Stadtrat in diesen Angelegenheiten.

Energiekommission

Art. 18 Feuerwehrkommission

Die Feuerwehrkommission erfüllt die Aufgaben gemäss kantonaler Verordnung über die Feuerwehr sowie städtischem Reglement über die Feuerwehr-Organisation.

Feuerwehrkommission

Art. 19 Stadtentwicklungskommission

Die Stadtentwicklungskommission bearbeitet Themen für eine positive, nachhaltige Stadtentwicklung. Sie zeigt zuhanden des Stadtrats Lösungsansätze auf.

Stadtentwicklungskommission

D. Ständige Ausschüsse des Stadtrats

Art. 20 Finanz- und Immobilienausschuss

Der Ausschuss besteht aus dem Stadtrat/der Stadträtin Finanzen als Vorsitzender/Vorsitzende, dem Stadtpräsidenten/der Stadt-präsidentin sowie einem weiteren Stadratsmitglied.

Finanz- und Immobilienausschuss

Der Ausschuss stellt dem Gesamtstadtrat Antrag zu den strategischen Zielen und Leitlinien im Finanz- und Immobilienbereich. Er wirkt ferner als Konsultativ-, Beratungs- und Meinungsbildungsorgan bei wichtigen Finanzangelegenheiten sowie Land- und Liegenschaftengeschäften von strategischer Bedeutung.

Art. 21 Ausgabenbefugnisse

Innerhalb des Voranschlags verfügen die Abteilungen über Ausgaben bis CHF 100'000.-- im Einzelfall.⁴

Ausgabenbefugnisse

Ausserhalb des Voranschlags verfügen⁵

- a) die Abteilungen Werke, Planen und Bauen, Finanzen sowie die Frohmattbetriebe über Ausgaben bis CHF 60'000.-- im Einzelfall, gesamthaft bis höchstens CHF 100'000.-- im Jahr;
- b) die übrigen Verwaltungsabteilungen über Ausgaben bis CHF 30'000.-- im Einzelfall, gesamthaft bis höchstens CHF 50'000.-- im Jahr.

⁴ StRB 284 vom 9. November 2015

⁵ StRB 159 vom 9. Mai 2011

Art. 22 Submission

Submission

Im Rahmen ihrer Ausgabenkompetenzen vergeben die Verwaltungsabteilungen ihre Aufträge selbständig nach den einschlägigen Bestimmungen.

Art. 23 Information

Information

Die Kommissionen mit selbständigen Verwaltungsbefugnissen veröffentlichen Auszüge über ihre Verhandlungen und Beschlüsse.

Art. 24 Prozessführung

Prozessführung

Die Kommissionen mit selbständigen Verwaltungsbefugnissen führen selbständig die Verfahren, die sich in Erfüllung ihrer besonderen Aufgaben ergeben. Sie übertragen die Führung von Forderungsprozessen sowie die Erledigung solcher Verfahren durch Vergleich dem Stadtrat.

Stadtrat Wädenswil

Stadt Wädenswil

Florhofstrasse 6

Postfach

8820 Wädenswil

Telefon 044 789 72 16

praesidiales@waedenswil.ch